

Beantragte Satzungsänderungen zur JHV am 03.03.2017

Liebe Mitglieder,

um den Status der Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren, müssen wir unsere Satzung den gesetzlichen Vorschriften anpassen. Wir bitten daher um Zustimmung in der kommenden Jahreshauptversammlung.

Aktuell gültige Satzung	Satzungsänderungen
<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr Der im Jahre 1920 gegründete Verein führt den Namen "Angelsportverein Germersheim" (abgekürzt: ASV Germersheim). Er hat seinen Sitz in Germersheim und ist seit dem 2. 1. 1921 in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz „e. V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr Der im Jahre 1920 gegründete Verein führt den Namen "Angelsportverein Germersheim" (abgekürzt: ASV Germersheim). Er hat seinen Sitz in Germersheim und ist seit dem 2. 1. 1921 in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz „e. V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der ASV Germersheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p>
<p>§ 2 Zweck und Aufgabe a) die Gemeinnützigkeits-Durchführungsverordnung ist für den Verein verbindlich. b) Der Verein verfolgt die Förderung der nichtgewerblichen Fischerei zum Zwecke der körperlichen Erholung und der Erhaltung der Gesundheit seiner Mitglieder. c) Seine Tätigkeit ist auf die Vertretung der Mitgliederinteressen bei der Schaffung, Erhaltung und dem Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung des waidgerechten Sportfischens, die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und der Reinhaltung dieser Gewässer, die Ausbildung der Mitglieder und die Erhaltung der Gewässer im Sinne des Naturschutzes gerichtet. d) etwaige Gewinne werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Es werden keine Gewinnanteile aus Vereinsmitteln ausgeschüttet. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. e) Der Verein verhält sich in Fragen der Politik, der Religion und der Rasse neutral.</p>	<p>§ 2 Zweck und Aufgabe a) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. b) Der Verein verfolgt die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes insbesondere Förderung der nichtgewerblichen Fischerei. c) Seine Tätigkeit ist auf die Vertretung der Mitgliederinteressen bei der Schaffung, Erhaltung und dem Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung des waidgerechten Sportfischens, die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und der Reinhaltung dieser Gewässer, die Ausbildung der Mitglieder und die Erhaltung der Gewässer im Sinne des Naturschutzes gerichtet. d) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. e) Der Verein verhält sich in Fragen der Politik, der Religion und der Rasse neutral.</p>
<p>§ 3 Mitgliedschaft Der Verein besteht aus a) aktiven -, b) passiven - und c) Ehrenmitgliedern, Zu a) aktives Mitglied kann derjenige werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Fischerprüfung abgelegt hat und unbescholten ist. Die Zahl der aktiven Mitglieder richtet sich nach den bestehenden Pachtverträgen. Zu b) passive Mitglieder sind solche, die den Verein materiell und ideell unterstützen.</p>	<p>§ 3 Mitgliedschaft Der Verein besteht aus a) aktiven -, b) passiven - und c) Ehrenmitgliedern, Zu a) aktives Mitglied kann derjenige werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, die Fischerprüfung abgelegt hat und unbescholten ist. Die Zahl der aktiven Mitglieder richtet sich nach den bestehenden Pachtverträgen. Zu b) passive Mitglieder sind solche, die den Verein materiell und ideell unterstützen.</p>

<p>Zu c) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung und Ziele des Vereins erworben haben. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von Vereinsbeiträgen befreit. Ihre Ernennung geschieht auf Vorschlag der Vorstandschaft und durch Beschluss der ordentlichen Jahreshauptversammlung.</p>	<p>Zu c) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung und Ziele des Vereins erworben haben. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von Vereinsbeiträgen befreit. Ihre Ernennung geschieht durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder laut §12.</p>
<p>§ 18 Ordentliche Jahreshauptversammlung Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich im 1. Vierteljahr statt. Sie ist mindestens eine Woche zuvor mit der Tagesordnung durch persönliche Benachrichtigung bekannt zu machen. Der Erledigung durch die ordentliche Jahreshauptversammlung sind vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bericht über das vergangene Geschäftsjahr durch den 1. Vorsitzenden b) Kassenbericht zum vergangenen Geschäftsjahr durch den Kassier c) Bericht der Revisionskommission d) Entlastung der Vorstandschaft e) Neuwahl der Vorstandschaft f) Neuwahl der Revisionskommission g) Erledigung weiterer Tagesordnungspunkte h) Erledigung der Anträge <p>Zu e) und f): Die Wahl der Vorstandschaft und der Revisionskommission erfolgt auf drei Geschäftsjahre. Zu h): Die Anträge zur ordentlichen Jahreshauptversammlung sind bis spätestens vier Wochen vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, sofern sie von der Versammlung als solche anerkannt werden.</p>	<p>§ 18 Ordentliche Jahreshauptversammlung Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich im 1. Vierteljahr statt. Sie ist mindestens eine Woche zuvor mit der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung bekannt zu machen. Der Erledigung durch die ordentliche Jahreshauptversammlung sind vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bericht über das vergangene Geschäftsjahr durch den 1. Vorsitzenden b) Kassenbericht zum vergangenen Geschäftsjahr durch den Kassier c) Bericht der Revisionskommission d) Entlastung der Vorstandschaft e) Neuwahl der Vorstandschaft f) Neuwahl der Revisionskommission g) Erledigung weiterer Tagesordnungspunkte h) Erledigung der Anträge <p>Zu e) und f): Die Wahl der Vorstandschaft und der Revisionskommission erfolgt auf drei Geschäftsjahre. Zu h): Die Anträge zur ordentlichen Jahreshauptversammlung sind bis spätestens vier Wochen vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, sofern sie von der Versammlung als solche anerkannt werden.</p>
<p>§ 26 Auflösung des Vereins Die Rechtsfähigkeit des Vereins erlischt, wenn die Zahl seiner Mitglieder unter drei abgesunken ist. Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn den Mitgliedern keine Möglichkeit zur Ausübung ihres Sports geboten ist. Die Auflösung des Vereins ist dann beschlossen, wenn drei Viertel der Versammlungsteilnehmer einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung dies beschließen. Diese letzte Mitgliederversammlung beschließt auch über das Vereinsvermögen, das, nach Tilgung aller Verpflichtungen im Einverständnis mit dem zuständigen Finanzamt, nur an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der pfälzischen Sportfischerei zu verwenden hat, gegeben wird.</p>	<p>§ 26 Auflösung des Vereins Die Rechtsfähigkeit des Vereins erlischt, wenn die Zahl seiner Mitglieder unter drei abgesunken ist. Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn den Mitgliedern keine Möglichkeit zur Ausübung ihres Sports geboten ist. Die Auflösung des Vereins ist dann beschlossen, wenn drei Viertel der Versammlungsteilnehmer einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung dies beschließen. Diese letzte Mitgliederversammlung beschließt auch über das Vereinsvermögen. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.</p>